

fenster eine Statue der Aphrodite ausstellt, bestraft werden könne. Diese Befürchtungen sind, gelinde gesagt, in hohem Grade übertrieben. Die verbündeten Regierungen wollen nichts anderes treffen, als die von mir bezeichneten Mißstände. Nun wird man allerdings sagen können: warum schreitet man denn nicht schon jetzt gegen diese öffentlich ausgestellten Bilder ein? Das hat seinen Grund in der heutigen Jubikatur. Viele dieser schamlosen Bilder werden als unzüchtige vom Gericht in gesetzlichem Sinne nicht anerkannt. Die herkömmliche Definition des »Unzüchtigen«, wie sie vom Reichsgericht gebilligt ist, geht dahin, daß das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt werden muß, und diese geschlechtlichen Beziehungen, deren Nachweis nach dem heutigen Rechtszustande unerlässlich ist, wird von unseren Gerichten in zahlreichen Fällen vermisst. In diesem Punkte liegt also ein Bedürfnis nach Abänderung des Gesetzes vor. Nun läßt sich freilich eine allgemeine Grenze zwischen dem, was künstlerisch erlaubt und gerechtfertigt ist, und dem, was anfängt unsittlich zu werden, nicht ziehen. Man darf aber im ganzen darauf vertrauen, daß unsere Richter bei Beurteilung der einzelnen Fälle das Richtige treffen werden. Unsere Richter sind doch gebildete Männer, die nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden imstande sind, ob wirklich ein künstlerisches Interesse oder eine Handlung schöner Reklame vorliegt. Ich glaube also, daß es auch in diesem Punkte schließlich zu einer Verständigung in der Kommission kommen wird . . . . .

Abg. Dr. Pieschel (nl.): . . . . Was den § 184 anlangt, so möchte ich den Herren Träger und Vorwitz nur sagen, daß man doch dem Arbitrium des Richters einigen Spielraum lassen müsse in Bezug auf das Strafmaß und auch auf die tatsächlichen Feststellungen. Denn man kann nicht alle vorkommenden Fälle so genau fixieren, daß man das Gesetz nur wie ein Schema darauf zu legen braucht und so entscheidet . . . . .

Die Vorlage wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.

## Die Berichtigungen in der Sache Allers-Conixer.

Von D. Bähr.

Meinem in Nr. 291 des Börsenblattes mitgeteilten Aufsätze über die Sache Allers-Conixer hat die Redaktion d. Bl. eine Anzahl »Berichtigungen« folgen lassen, die der Vertreter des Malers Allers, Herr Rechtsanwalt John Alexander in Hamburg, an sie eingesandt hat. Die Berichtigungen sind nicht von der Art, daß sie Thatfachen, die meiner Beurteilung zu Grunde liegen, als unrichtig nachwiesen und richtig stellten. Vielmehr bemängeln sie meine Beurteilung, wobei sie selbst unrichtige Thatfachen zu Hilfe nehmen.

Unrichtig ist, wenn in der Berichtigung Nr. 5 unterstellt wird, daß mir das Urteil gegen Conixer und Schönthan gar nicht vorgelegen habe. Nur die Lesung dieses Urteils (in dem Abdruck des Börsenblattes) hat meine Entrüstung über den Rechtsfall wachgerufen und mich zu dem Aufsätze veranlaßt. Die tatsächlichen Mitteilungen meines Aufsatzes entsprechen genau dem Inhalte dieses Urteils, das ich noch besitze.

Ob Allers in dem Strafverfahren gesagt oder nicht gesagt hat, daß die Zeichnungen in künstlerischer Beziehung weit hinter seinen übrigen Werken zurückständen, kann ich natürlich nicht wissen. Er hat aber doch früher gesagt, daß sie »Dreck« seien, was ungefähr auf dasselbe hinausläuft. Hat er diese Auffassung später aufgegeben und die Verletzung seiner Künstlerlehre nur damit begründet, daß »kein vernünftiger Mensch die zum Zweck der Verkleinerung gezeichneten Bilder in Originalgröße herausgeben können«, so wird dadurch die Sache erst recht schlimm. Denn dieser Auffassung stellt sich die Frage gegenüber, ob wohl

irgend ein vernünftiger Mensch zu der Annahme gelangen könne, daß durch die Herausgabe wertvoller Zeichnungen genau in der Größe, wie sie der Künstler selbst angefertigt hat (und wie Allers auch sonst seine Figuren zu zeichnen pflegt), der Ruf dieses Künstlers so herabgewürdigt sei, daß die Herausgeber dafür eine Strafe von 1500 M und die Verurteilung zu einer Buße von 6000 M verdient haben.

Nicht minder unrichtig ist, wenn in der Berichtigung Nr. 8 unterstellt wird, daß ich das corpus delicti, die von Conixer herausgegebene Mappe, gar nicht gesehen habe. Ich habe die Mappe und zur Vergleichung auch die Illustrationen wochenlang im Hause gehabt, sie auch vielen Freunden gezeigt. Wir alle haben uns an den Bildern der Mappe sehr erfreut, auch an den scherzhaften Unterschriften derselben ergötzt. Ich habe die Mappe und die Illustrationen auch einem namhaften Künstler vorgelegt, und er hat, übereinstimmend mit mir, gefunden, daß die Bilder in der Mappe weit besser seien, als die Illustrationen. Wenn in allen diesen Punkten Herr Alexander anderer Ansicht ist, so ist das Geschmacksache. Wie aber kann der Herr Rechtsanwalt es wagen, nachdem ich mich über diese Dinge in einer Weise ausgesprochen hatte, die nur auf einem Selbstsehen beruhen konnte, mir mit dem Vorwurf gegenüberzutreten, ich hätte sie gar nicht gesehen?

Neu und von Interesse ist die Mitteilung in den Berichtigungen Nr. 2 und 6, daß Allers schon im April 1891 nach Deutschland zurückgekommen ist und schon damals die Herausgabe der Mappe erfahren hat. (Ich hatte über diesen Punkt vergeblich von meinem Gewährsmanne Auskunft zu erlangen gesucht; er schrieb mir, daß er den Anwalt von Allers darum angegangen, dieser aber sich ausgeschwiegen habe.) Allers brauchte also nur sofort im April öffentlich zu erklären, daß die Herausgabe der Mappe nicht mit seinem Willen geschehen sei, und sein Künstlerruf war gerettet. Damals aber that er keinen solchen Schritt. Wäre nun wirklich, so lange die Mappe als von Allers herausgegeben galt, dessen Künstlerruf so sehr geschädigt worden, so würde ihn doch für die Zeit von April bis November, wo er still saß, — also für sieben Achtel des ganzen in Betracht kommenden Zeitraumes — eine schwere Mitschuld treffen, und es hätte der Satz gegen ihn angewendet werden müssen: Quod quis ex sua culpa damnum sentit, non intelligitur sentire. Damit steht die Verurteilung der Angeklagten zu Strafe und Buße vollends in der Luft. Wahrscheinlich liegt aber die Sache so, daß Allers im April noch gar nicht daran dachte, die Herausgabe der Mappe wegen Verletzung seines Künstlerrufes anzufechten, daß ihm vielmehr ganz andere Interessen, die sich mit denen seiner Verleger Griefe und Bohnen decken mochten, dabei am Herzen lagen. Erst später scheint man, vielleicht mit juristischer Beihilfe, darauf gekommen zu sein, daß man auch den verletzten Künstlerruf ins Treffen führen und daraufhin eine namhafte Buße einklagen könne. Anfangs November wurde dann der Protest gegen die Veröffentlichung vom Stapel gelassen und darauf die Anklage erhoben. Ist dem so — natürlich wird dies alles nur als eine Mutmaßung hier ausgesprochen — so charakterisiert sich damit die Sache von selbst.

Wenn in der Berichtigung Nr. 9 darauf hingewiesen wird, daß bei der Buße das freie richterliche Ermessen entscheide, so bedeutet das doch nicht, daß die Buße nach reiner Willkür und losgetrennt von allen Rechtsgrundsätzen zuerkannt werden dürfte. Wenn aber ferner dort gesagt wird, daß dabei auch »ethische Grundsätze« in Betracht kommen, so verstehe ich nicht, was das heißen soll. Ist die Einforderung der übertriebenen Buße etwa ethischer, als die Handlungsweise der Angeklagten? Etwas Ähnliches ist mir neulich schon begegnet. Es wurde gesagt: es wäre doch kein gerechter Anlaß für mich gewesen, dieser Art des gerichtlichen Einschreitens gegen eine echt jüdische Profitmacherei entgegenzutreten. Soll das heißen: das Urteil war gerechtfertigt, weil Conixer ein Jude ist? Mag man über den